

## Tit. B.I.2.5 RdSchr. 04r

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005**

---

## Tit. B.I – Krankenkassenwahlrechte -> Tit. B.I.2 – Wählbare Krankenkassen

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 04r

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.I.2.5 RdSchr. 04r – "Letzte" Krankenkasse

(1) Leistungsbezieher können nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V die Krankenkasse wählen, bei der sie vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V zuletzt

- Mitglied oder
- nach § 10 SGB V familienversichert

waren.

(2) Auf den Zeitpunkt, wann diese Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand, kommt es nicht an. Damit kann zum einen die Krankenkasse gewählt werden, bei der unmittelbar vor dem Beginn der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestand. Zum anderen ist die Krankenkasse wählbar, der der Versicherte angehörte, wenn zwischen dem Ende der Mitgliedschaft (Versicherung) bei dieser Krankenkasse und dem Beginn der Versicherung als Leistungsbezieher keine Mitgliedschaft oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand, weil der Versicherte privat krankenversichert, überhaupt nicht oder im Ausland versichert war.

(3) . . .